

**Praxis & Klinik FROG
Adenauerplatz 7
33602 Bielefeld**

Vertrag über die Lagerung von reproduktiven Zellen eines Mannes (Fremdsamen)

Zwischen

Praxis & Klinik FROG

Und

Name/Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Telefon:

- Im Folgenden: Auftraggeber -

§1 Vertragsgegenstand

Die Praxis FROG übernimmt die Lagerung von kryokonserviertem Keimmaterial des Auftraggebers aus Ejakulaten, wobei diese von einem Dritten stammen (d. h. Fremdsamen, im folgenden Konservierungsgut). Die Kryokonservierung des Konservierungsguts ist durch einen anderen Arzt erfolgt; der Auftraggeber wünscht aber die (weitere) Lagerung durch die Praxis FROG. Auf dieses Rechtsverhältnis finden die §§ 688 ff. BGB in der durch diesen Vertrag modifizierten Fassung Anwendung.

§2 Übernahme des Konservierungsguts

1. Der Auftraggeber stellt der Praxis FROG Konservierungsgut zur Verfügung, welches bereits durch eine andere geeignete Stelle zum Einfrieren vorbereitet und kryokonserviert wurde. Die ärztliche Behandlung im Rahmen von Maßnahmen der medizinisch unterstützten Befruchtung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Auftraggeber hat der Praxis FROG mitzuteilen, von welcher Stelle das Konservierungsgut bereits bearbeitet wurde.
2. Der Auftraggeber ist für den fachgerechten Transport des Konservierungsguts vom bisherigen Lagerungsort zur Praxis FROG verantwortlich.
3. Die Praxis FROG wird bei der Übernahme prüfen, ob die medizinischen Standards für den Transport eingehalten wurden, insbesondere, ob die notwendige Temperatur eingehalten wurde. Sollte die Praxis FROG Abweichungen feststellen, wird sie den Auftraggeber unverzüglich informieren und kann gegebenenfalls die Annahme des Konservierungsguts verweigern.

§3 Lagerung

1. Die Praxis FROG lagert das Konservierungsgut in flüssigem Stickstoff bei ca. minus 190°C für die Dauer dieses Vertrages. Sie ist berechtigt, mit der Durchführung der Lagerung Dritte zu beauftragen und den Ort oder die technische Art und Weise der Lagerung zu ändern, sofern der Dritte die gesetzlichen Voraussetzungen zur Kryokonservierung erfüllt. Die Praxis FROG informiert den Auftraggeber über den Dritten und den momentanen Lagerungsort des Konservierungsguts.
2. Sollte die Praxis FROG ihre Tätigkeit einstellen, ist die Weitergabe des Konservierungsguts sowie der Aufzeichnungen gemäß §7 TPG-GewV an eine andere Einrichtung gemäß §20c AMG berechtigt. Die Praxis FROG wird dem Auftraggeber schriftlich den Namen und die Anschrift der empfangenden Einrichtung mitteilen. Der Auftraggeber wird mit dieser Einrichtung einen Vertrag über die Lagerung schließen.

§4 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und der Übergabe des Konservierungsguts durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten an die Praxis FROG. Das Vertragsverhältnis hat eine Laufzeit von sechs Monaten (Grundlaufzeit) und verlängert sich automatisch jeweils um weitere sechs Monate, wenn es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zu Ablauf der Grundlaufzeit oder der Verlängerungszeit gekündigt wird, längstens aber nach 10 Jahren. Nach Ablauf der 10 Jahre besteht die Möglichkeit der Weiterlagerung in einer für Langzeitlagerung berechtigten Kryo-Bank, die Kosten für den Transport, sowie eine Aufwandspauschale sind vom Auftraggeber

zu tragen. Die Auftraggeber werden mit dieser Einrichtung einen Vertrag über die Lagerung schließen. Wird eine Auslagerung, d.h. Verwerfung des kryokonservierten Materials gewünscht, so dass keine weitere reproduktionsmedizinische Behandlung mit diesem Material mehr durchzuführen ist, ist eine schriftliche Benachrichtigung durch den Auftraggeber (Originalunterschriften) notwendig.

2. Das Vertragsverhältnis endet im Übrigen:

- durch Kündigung nach §10
- durch Widerruf gem. §11
- mit der Herausgabe des Konservierungsguts an einen zur Entgegennahme berechtigten Dritten
- im Falle des Todes des Auftraggebers

Insoweit ist die Kenntniserlangung durch die Praxis FROG maßgebend. Der Vertrag endet automatisch, wenn das kryokonservierte Material durch eine medizinische Behandlung aufgebraucht wurde und damit kein Kryo-Depot mehr vorhanden ist. Ausnahme: sollten vom Auftraggeber weitere Kryoproben von der Samenbank angefordert werden, bleibt der Vertrag bestehen.

3. Der Vertrag endet ferner, wenn durch Änderungen der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung die Kryokonservierung von Keimzellen unzulässig werden oder die Praxis FROG ihre Tätigkeit einstellen sollte; im letzteren Fall gilt §3 Abs. 2.

§5 Vergütung

1. Die Lagerungskosten des Konservierungsguts für sechs Monate belaufen sich auf 200 EUR. Nach Zustellung der Rechnung, sollten diese innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Praxis FROG (Dres. Volz, Deutsche Apotheker und Ärztebank, IBAN: DE13 3006 0601 0001 9221 73) überwiesen werden.
Bei Vertragsverlängerung beträgt das Aufbewahrungsentgelt 200 EUR für sechs Monate. Das Entgelt ist mit Vertragsabschluss bzw. Vertragsverlängerung fällig.
2. Die vorzeitige, von der Praxis FROG nicht zu vertretende Beendigung des Vertragsverhältnisses hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung für die Lagerung
3. Kosten für eine Weitergabe des Konservierungsguts auf Weisung des Auftraggebers nach §12 Absatz 3 werden gesondert berechnet.
4. Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages die Kosten für Lohn, Energie, Beschaffung von Flüssigstickstoff oder gesetzliche Abgaben, so ist die Praxis FROG berechtigt, die Vergütung entsprechend anzupassen.
5. Der Aufwand von Ein- bzw. Umlagerungen des Konservierungsgutes wird mit 50 EUR vergütet.

§6 Qualitätssicherung

1. Die Praxis FROG setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§2 und 3 ausschließlich Ärzte oder andere geeignete Mitarbeiter unter der Aufsicht und nach fachlicher Weisung eines Arztes ein. Der jeweilige Stand der medizinischen und technischen Wissenschaft wird berücksichtigt.
2. Die Praxis FROG gewährleistet die kontinuierliche Überwachung der technischen Anlagen zur Lagerung des Konservierungsguts.

§7 Mitwirkungspflichten, Vollmacht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Praxis FROG unverzüglich zu informieren über Änderungen seiner Anschrift und des Aufenthaltsorts sowie Abwesenheiten von mehr als sechs Wochen. Seine Erben sind verpflichtet, die Praxis FROG über seinen Tod zu informieren. Die Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen.
2. Für die Verbindlichkeit einer Mitteilung nach Absatz 1 gegenüber der Praxis FROG genügt die Anzeige des Auftraggebers bzw. eines Erben. Die Praxis FROG ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit zu überprüfen oder weitere Nachweise zu verlangen.
3. Solange der Auftraggeber die Praxis FROG nicht über das Vorliegen eines Sachverhaltes gemäß Absatz 1 informiert hat, ist dieser berechtigt, vom Fortbestehen der bisherigen Verhältnisse auszugehen. Die Praxis FROG ist nicht verpflichtet, eigene Ermittlungen anzustellen.

§8 Information des Auftraggebers

Die Praxis FROG erfüllt ihre Mitteilungs- und Informationspflichten nach diesem Vertrag, wenn sie Schreiben an die letzte bekannte Anschrift des Auftraggebers richtet. Sie ist nicht verpflichtet, neue Anschriften oder Aufenthaltsorte des Auftraggebers zu ermitteln.

§9 Haftung

1. Für sonstige Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen, haften die Praxis FROG und/oder deren Erfüllungsgehilfen bei Verlust, Beschädigung oder Vernichtung des Konservierungsguts nur, wenn die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; für leichte Fahrlässigkeit besteht keine Haftung.
2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei Kryokonservierungsmaßnahmen im Sinne des §1 dieses Vertrages das Konservierungsgut aus biologischen, von den Vertragspartnern nicht zu vertretende Gründen seine Vitalität verlieren kann. Daher haftet die Praxis FROG nicht, wenn das Konservierungsgut, ohne dass sie dies zu vertreten hat, nach einem Auftauvorgang keine Vitalität aufweist und somit nicht verwendet werden kann.

§10 Kündigung des Vertrages

1. Erfolgt die gem. §5 dieses Vertrages geschuldete Zahlung nicht, ist die Praxis FROG berechtigt, eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen und bei Erfolglosigkeit erstens das Inkassounternehmen Euronord einzuschalten und bei weiterer Erfolglosigkeit den Vertrag außerordentlich mit einer Auslauffrist von einem Monat zu kündigen.
2. Die Praxis FROG ist weiterhin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Auslauffrist von einem Monat berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten nach §7 nicht nachkommt (Mitwirkungspflichten).

§11 Widerrufsrecht

Der Auftraggeber ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, sein Einverständnis mit der Fortführung der Kryokonservierung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Praxis FROG zu widerrufen.

§12 Verbleib des Konservierungsguts

1. Das Konservierungsgut ist Eigentum des Auftraggebers und unterliegt seinem Verfügungsrecht.
2. Bei Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf, Kündigung, Widerruf gem. §11 oder aus sonstigen Gründen verwirft die Praxis FROG das Konservierungsgut unverzüglich, es sei denn, der Praxis FROG geht rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt, eine schriftliche Anweisung des Auftraggebers zu, an wen das Konservierungsgut zu übergeben ist. Die Praxis FROG ist berechtigt, im Fall der Beendigung des Vertrages das Konservierungsgut an die liefernde Samenbank zu Lasten des Auftraggebers zurück zu transportieren.
3. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe des Konservierungsguts an einen Dritten zur Durchführung der Behandlung oder zum Zwecke der Fortsetzung der Kryokonservierung zu verlangen.

Die Erklärung bedarf der Schriftform.

Zur Entgegennahme des Konservierungsguts ist ein vom Auftraggeber bevollmächtigter Dritter, der die Anforderungen an eine Einrichtung nach §20c AMG erfüllt, berechtigt, sofern er hierzu in schriftlicher Form durch den Auftraggeber bevollmächtigt wurde. Die Vollmacht darf nicht älter als einen Monat vor dem Herausgabetermin sein.

Die Praxis FROG kann von dem Auftraggeber verlangen, dass dem Herausgabebegehren eine schriftliche Bestätigung des bevollmächtigten Dritten beigelegt ist, mit der dieser bestätigt, zur Lagerung von Konservierungsgut gemäß den Anforderungen des § 20c AMG berechtigt zu sein. Die Bestätigung darf nicht älter als einen Monat vor dem Herausgabetermin sein. Für die Auswahl des Dritten ist die Praxis FROG nicht verantwortlich.

Bei der Herausgabe des Konservierungsguts an einen von dem Auftraggeber benannten Dritten geht die Gefahr mit Besitzübergang auf den Dritten oder ein eingeschaltetes Transportunternehmen auf den Auftraggeber über.

Die Praxis FROG ist berechtigt, ihr entstehende Kosten im Voraus zu verlangen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht bis zum Ablauf des Vertrages nach, ist die Praxis FROG zur Verwertung des Konservierungsguts berechtigt.

4. Verstirbt der Auftraggeber, ist die Praxis FROG, vorbehaltlich einer Änderung der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns geltenden Rechtslage, zur umgehenden Verwertung des Konservierungsguts berechtigt und verpflichtet. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass das Konservierungsgut nach dem Tod des Auftraggebers nicht an seine Erben oder einen Dritten herausgegeben werden darf. Dies gilt selbst dann, wenn der Praxis FROG eine anderslautende Weisung vorliegen sollte. Die Praxis FROG ist berechtigt, auch im Fall des Todes des Auftraggebers das Konservierungsgut an die liefernde Spermabank zu Lasten des Auftraggebers zurück zu transportieren.

§ 13 Aufzeichnungen und Datenübermittlung

1. Im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung gefertigte Aufzeichnungen der Praxis FROG verbleiben in ihrem Eigentum.
2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Praxis FROG gesetzlich zum Führen von Aufzeichnungen über das Konservierungsgut und dessen Verbleib verpflichtet ist. Die

Praxis FROG verpflichtet sich, diese Aufzeichnungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder in Absprache mit dem Auftraggeber zu übermitteln.

3. Soweit Konservierungsgut im Auftrag des Auftraggebers an Dritte übergeben wird, wird die Praxis FROG diesen die gemäß § 7 TPG-GewV notwendigen Angaben übermitteln.
4. Sollte die Praxis FROG ihre Tätigkeit einstellen, ist sie gesetzlich verpflichtet und berechtigt, ihre Aufzeichnungen zur Aufbewahrung an eine andere Einrichtung gemäß § 20c AMG zu übermitteln. Die Praxis FROG wird dem Auftraggeber schriftlich den Namen und die Anschrift der empfangenden Einrichtung mitteilen.

§14 Verjährung

1. Ansprüche der Vertragspartner aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, es handelt sich um deliktische Ansprüche. Für diese verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregeln.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§15 Verschwiegenheit

1. Die Praxis FROG ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Der Auftraggeber befreit sie jedoch insoweit von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit, als die Weitergabe persönlicher Informationen gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Befreiung gilt insbesondere gegenüber Ärzten, die den Auftraggeber im Rahmen der Kinderwunschbehandlung medizinisch betreuen.
3. Die Praxis FROG ist insbesondere berechtigt, Informationen gemäß § 7 Absatz 1 an die Ärzte weiterzugeben, die den Auftraggeber bisher medizinisch betreut haben.

§16 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart; die dem von den Vertragsparteien Gewollten am Nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

_____, den
Ort

Datum

Unterschrift Praxis FROG

Unterschrift Auftraggeber